

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der
Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf
GV/F/010/2004-09

Sitzungstermin: Montag, den 06.10.2008

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:00 Uhr

Ort, Raum: in der FFW Fuhlendorf

Anwesend sind:

Bürgermeister

Groth, Eberhard

Gemeindevertreter(in)

Bossow, Konrad

Flemming, Ferdinand

Krödel, Reinhard

Lux, Ingo

Schmieder, Peter

Stehr, Jochen- Christian

Will, Eckhard

Gast

Wilck, Burkhard

sachkundiger Einwohner

Protokollant

Weidenmüller, Bernd

Entschuldigt fehlen:

unentschuldigt fehlte(n):

Kollwitz, Renate

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen
3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
7. Beschlussfassung zur Aufgabenübertragung gem. § 127 (4)

BÜ-RA/F/065/2008

Kommunalverfassung M-V für die Aufgabe: Wasserversorgung
gem. § 2 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 43 Abs. 1 Wasser-
gesetz des Landes M-V

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 8. | Beschlussfassung zum Abschluss eines neuen Konzessionsver-
trages für die Stromversorgung | BÜ-RA/F/068/2008 |
| 9. | Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen | BÜ-OG/F/066/2008 |
| 10. | 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Fuhlendorf über die Ab-
wälzung der Abwasserabgabe auf Kleleinleiter | K-A/F/063/2008 |
| 11. | Radwanderweg Michaelsdorf-Neuendorf-Heide | BA-DT/F/062/2008 |
| 12. | Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben der Bauherrin BKU
Bauunternehmen Dipl.-Ing. Katharina Unger GmbH | BA-BvH/F/061/2008 |
| 13. | Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben des Bauherrn Se-
bastian Fehrens (Fereinhaus mit 2 WE) | BA-BvH/F/054/2008 |
| 14. | Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben des Bauherrn Se-
bastian Fehrens (Errichtung von 2 Feriendoppelhäusern) | BA-BvH/F/055/2008 |
| 15. | Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben des Bauherrn Nor-
bert Kratzmann | BA-BvH/F/056/2008 |
| 16. | Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben der Bauherren Dr.
Wilfried und Christa Hanisch | BA-BvH/F/057/2008 |
| 17. | Stellungnahme zum Vorhaben des Bauherrn Carsten Koß | BA-BvH/F/058/2008 |
| 18. | Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben der Bauherrin Bet-
tina Böttche | BA-BvH/F/048/2008 |
| 19. | Nutzungsänderung eines Teils einer Gerätehalle in einen
Schlachtraum | BA-BvH/F/069/2008 |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 20. | Vergabeangelegenheiten
Vergabe der Wartungsarbeiten für die Hauspumpwerke der ge-
meindeeigenen Grundstücke | BA-DT/F/067/2008 |
| 20.1. | Information zur Vergabe - Wegebau: "Wiesenweg" im OT Gut-
glück | |
| 20.2. | Information zur Vergabe Baumaßnahme Trauerhalle Michaels-
dorf (Hauptausschuss) | |

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 21. | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Be-
schlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden |
| 22. | Schließung der Sitzung |

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister, Herr Groth, eröffnete die Sitzung. Er begrüßt die anwesenden Ge-
meindevertreter und die Gäste.

zu 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit, der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen

Der Bürgermeister stellte fest, dass die Ladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Tagesordnung sowie die dazugehörigen Vorlagen mit der Einladung zugegangen ist. Es sind 8 Gemeindevertreter anwesend damit ist die Gemeindevertretung beschlussfähig.

zu 3 **Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Der Bürgermeister erläutert die Tagesordnung und gibt bekannt, zusätzlich soll der Antrag von Herrn Stephan Will auf die Tagesordnung als TOP 19 gesetzt werden. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Da es keine weiteren Ergänzungen gibt, lässt er über die geänderte Tagesordnung abstimmen.

Beschluss:

Die vorstehende Tagesordnung wird mit der Änderung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 **Einwohnerfragestunde**

Es wurden keine Anfragen gestellt.

zu 5 **Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung**

Zur Niederschrift vom 14.05.2008 wurden keine Änderungen gewünscht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift vom 14.05.2008

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 6 **Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Der Bürgermeister berichtete zu folgenden Punkten:

- Im Zeitraum zur letzten Gemeindevertreter Sitzung fanden 2 Hauptausschusssitzungen und eine Bauausschusssitzung statt.
- Am 24.09 fand zur Thematik „Neubau der Kindertagesstätte“ eine Beratung beim Landkreis statt. Hier wurde der Finanzrahmen vorgelegt und Möglichkeiten der Förderung besprochen.
- Am 25.09.2008 fand im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt beim Staatssekretär Herrn Kreer eine Beratung zur Problematik Dorferneuerung, ländlicher Wegebau und Abwasser statt. Hinzugezogen waren von Seiten des Ministeriums, Herr Dr. Buchwald und Herr Kloppmann. In der Gesprächsrunde wurde die derzeitige nicht zufriedenstellende Situation dargelegt und erörtert. Zur Problematik der Vertragskündigung „Überleitung Schmutzwasser nach Barth“ wird es ein Mediationsgespräch geben. Von Seiten des Ministeriums werden alle Unterlagen ab dem Jahr 2000 abgefordert und eingesehen. Nach Sichtung der Unterlagen erfolgt das Gespräch in Schwerin.
- Der Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms wurde in den Ausschüssen durchgearbeitet und eine Stellungnahme erarbeitet (HA Protokoll).
- Der Radweg Bodstedt in Richtung 3 Katen ist begonnen. Die Baumaßnahme ist in 3 Bauabschnitten eingeteilt.
 1. Ortsausgang in Richtung 3 Katen
 2. Der Kreuzungsbereich mit der notwendigen Straßenentwässerung
 3. Anbindung Grüne Straße bis zur Kreuzung

Die beidseitige Bushaltestelle wird im Rahmen der Maßnahme zum Sportplatz verlegt.

- Am 14. 10 2008 findet im Amt die nächste Nachbarschaftsausschusssitzung statt.
- Für das Postlager hat sich im Amt beim zuständigen Sachbearbeiter ein neuer Interessent vorgestellt.
- Die Baumaßnahme „ländlicher Wegebau Gutglück läuft sehr gut. Der Bürgermeister spricht den Grundstückseigentümern für die gute Zusammenarbeit seinen Dank aus.
- Der Bürgermeister informiert über die Vergabe der Bauleistungen für die Baumaßnahmen „Feierhalle Michaelsdorf“
- Der neue zuständige Pastor, Herr Völker, hat sich vorgestellt und die Problematik Kostenbeteiligung der Gemeinde am Friedhof Bodstedt vorgetragen. Der Bürgermeister ist sich mit dem Pastor einig, der Friedhof Bodstedt muss erhalten bleiben. Da diese Problematik noch weitere Friedhöfe im Amtsgebiet betrifft hat der Pastor diese Problematik auch dem Amtsvorsteher, Herr Christian Haß, vorgetragen. Die betroffenen Gemeinden werden mit dem Pastor eine Lösung suchen.

zu 7 **Beschlussfassung zur Aufgabenübertragung gem. § 127 (4) Kommunalverfassung M-V für die Aufgabe: Wasserversorgung gem. § 2 Kommunalverfassung M-V i.V.m.**

§ 43 Abs. 1 Wassergesetz des Landes M-V
Vorlage: BÜ-RA/F/065/2008

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Durch die Kündigung der Beteiligung an der Gesellschaft Wasser und Abwasser GmbH –Boddenland- mit Sitz in Ribnitz-Damgarten durch die Gemeinde Fuhendorf und durch andere Gemeinden des Amtes Barth stellt sich nun die Frage, wie die Aufgabe der Wasserversorgung in diesen Gemeinden zukünftig erledigt werden soll.

Eine Möglichkeit ist, diese Selbstverwaltungsaufgabe an das Amt zu übertragen. Diese Möglichkeit wurde mit den Bürgermeistern der acht austretenden Gemeinden diskutiert und als vorteilhaft empfunden.

Damit können die Aufgaben im Weiteren gebündelt, die Verhandlungen für die Gemeinden über das Amt Barth und für den zukünftigen Erfüllungsgehilfen effektiver werden und zu einem Ergebnis führen, das beiderseitig lukrativ wird.

Die Aufgabenübertragung ist die Möglichkeit gem. Kommunalverfassung gegenüber Dritten bei gleicher Interessenlage mit einer Stimme zu sprechen.

Mit der Aufgabenübertragung gem. § 127 (4) KV M-V geht auch die Eigentumsübertragung einher. Zum Umfang und Wert kann erst nach der Vermögensauseinandersetzung mit der Boddenland GmbH etwas ausgesagt werden. Deshalb ist zunächst im Beschlussvorschlag der unbestimmte Zeitpunkt bewusst gewählt, da der genaue Tag der Vermögensübertragung noch nicht bekannt ist. Er wird aber um den 01.01.2010 liegen.

Nicht unerwähnt soll vor einer Entscheidung der Gemeindevertretung sein, dass die Anforderungen, die die Kommunalverfassung an die Möglichkeit der Rückübertragung nach § 127 (5) stellt, sehr hoch sind, so dass im Vorfeld der Aufgabenübertragung durch die Gemeinden sehr umfangreich ein Für und Wider geprüft werden sollte.

Natürlich besteht die gesetzliche Möglichkeit (§ 127 Abs. 6), dass eine Gemeinde einem Beschluss widersprechen kann, wenn dieser das Wohl der Gemeinde gefährdet.

Nach der Aufgabenübertragung entscheiden nur die Vertreter derjenigen Gemeinden des Amtes Barth zu Fragen dieser Aufgabenerledigung für die Daseinsvorsorge Wasser, die sich für die Aufgabenübertragung entscheiden haben. Die anderen Mitgliedsgemeinden des Amtes Barth bleiben bei diesen Entscheidungen ohne Mitsprache- und Stimmrecht.

Es empfiehlt sich deshalb mit dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung von der Möglichkeit gem. Kommunalverfassung Gebrauch zu machen, für diese Aufgabe zur Beratung und Entscheidung einen Unterausschuss des Amtsausschusses gem. § 136 (1) Satz 2 K-V M-V zu bilden.

Bis zur Aufgabenübertragung kann und sollte zur Abstimmung der gemeinsamen Aufgabe auch auf Amtsebene schon gemeinsam beraten werden (§ 127 Abs. 3 KV M-V) und dazu empfiehlt sich dann (ab sofort) die Bildung eines zeitweiligen beratenden Ausschusses.

Der Bürgermeister erläutert ausführlich die Vorlage. In der Diskussion werden folgende Fragen besprochen:

- Wie geht es weiter, woher kommt dann das notwendige Wasser?
 - Der Bürgermeister stellt fest, die Versorgung mit Wasser wird gewährleistet sein. Es wird vielleicht einen neuen Anbieter geben, der dann sein Wasser den Bürgern der Gemeinde verkauft. Der Versorger wird im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt.
- Wie erfolgt die Ausschreibung?
 - Es kann sich jeder der die Befähigung hat an der Ausschreibung betei-

- gen.
- o Der Bürgermeister stellt den Unterschied an Hand der Gemeinde Karnin und Fuhlendorf dar. Die Gemeinde Karnin ist Gesellschafter bei der RE-WA und bezieht von dort das Wasser. Die Gemeinde Karnin erhält in jedem Jahr eine anteilige Gewinnausschüttung und der Trinkwasserpreis ist nicht höher als die Bürger der Gemeinde Fuhlendorf bei der Boddenland bezahlen. Eine Gewinnausschüttung für die Gemeinde ist hier nicht vorgesehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf beschließt die Aufgabenübertragung gem. § 127 (4) Kommunalverfassung M-V für die Aufgabe: *Wasserversorgung gem. § 2 Kommunalverfassung M-V i. V.m. § 43 Wassergesetz des Landes M-V* auf das Amt Barth mit der Eigentumsübertragung für die Anlagen und Einrichtungen, die mit dem Wirksamwerden der Kündigung von der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland Ribnitz-Damgarten an die Gemeinde übergeben werden. Der Wert und Umfang wird in dem Auseinandersetzungsverfahren festgestellt.

Die Gemeindevertretung Fuhlendorf beantragt schon jetzt beim Amtsausschuss des Amtes Barth die Bildung eines beschließenden Unterausschusses für diese Aufgabe.

Bis zum Wirksamwerden dieser Aufgabenübertragung erfolgt die gemeinsame Abstimmung gem. § 127 (3) KV M-V auf Amtsebene. Die Gemeinde Fuhlendorf beantragt zu diesem Zweck einen zeitweiligen beratenden Ausschuss des Amtes Barth zu bilden sobald mind. zwei Gemeinden einen Beschluss zur o.g. Aufgabenübertragung: *Wasserversorgung* gefasst haben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 Beschlussfassung zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages für die Stromversorgung Vorlage: BÜ-RA/F/068/2008

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Gemeinde hatte die vorzeitige Kündigung des Konzessionsvertrages mit der e.on edis beschlossen und am 31.07.2008 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Darauf hin hat die e.on edis ein neuen 20-jährigen Konzessionsvertrag für die Stromversorgung angeboten.

Die wesentlichen Veränderungen zu den vorherigen Vertrag entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.

Der neue Vertrag ist in seinem vollen Wortlaut in Anlage 2 beigefügt.

Weitere Anbieter gab es zu dieser Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nicht.

Der Bürgermeister stellt die Vorlage vor und erläutert ausführlich die Problematik.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Fuhlendorf beschließt den Abschluss des 20-jährigen Konzessionsvertrages Strom mit der

e.on edis AG, Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde/Spree

ab dem 01.12.2008 vorbehaltlich dessen, dass keine weiteren Angebote bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (31.10.2008) eingehen.

Der Vertrag wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen **Vorlage: BÜ-OG/F/066/2008**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Mit Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Stralsund vom 11.07.2007 wurde der Gemeinde Fuhlendorf mitgeteilt, dass gemäß § 36 Abs. 1, Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) 1 Person für die Wahl der Schöffen des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten und der Strafkammern des Landgerichts auf der Vorschlagsliste der Gemeinde zu benennen ist. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, jedoch mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll.

In die Vorschlagsliste sollen nicht aufgenommen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
6. Beamte, die jederzeit in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
7. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
8. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,

9. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
10. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
11. Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
12. Personen, die wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Personen nicht geeignet sind.

Die Vorschlagsliste muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste prüft die Gemeinde, ob die vorzuschlagende Person in der Gemeinde wohnt und ob Gründe vorliegen, die ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen oder die sie sonst als ungeeignet für das Schöffenamts erscheinen lassen. Das verantwortungsvolle Schöffenamts verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsfähigkeit, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung.

Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf beschließt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die nachfolgende Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten und der Strafkammern des Landgerichts Stralsund:

Geburtsname:	Böttger
Familienname:	Barkowsky
Vornamen:	Andrea Marianne
Geburtstag:	23.04.1960
Geburtsort:	Eberswalde
Wohnanschrift:	An den Erlen 14, 18356 Fuhlendorf
Beruf:	Verwaltungsangestellte

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 10 **1. Änderung der Satzung der Gemeinde Fuhlendorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter**
Vorlage: K-A/F/063/2008

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesabwasserabgabegesetz – AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 muss die Satzung der Gemeinde Fuhlendorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter geändert werden.

Die bisherige Regelung des § 2 Abs. 1 der o.g. Satzung besagt, dass für die Ermittlung der Schadeinheiten der jeweilige Einwohnerstand zum 31.03. eines jeden Jahres maßgebend ist.

Durch die Gesetzesänderung ist nun der 30.06. des jeweiligen Jahres maßgebend.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf beschließt anliegende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Fuhlendorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter.

Die Satzung wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Radwanderweg Michaelsdorf-Neuendorf-Heide Vorlage: BA-DT/F/062/2008

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Mit Beginn der neuen Förderperiode (2007-2013) und dem Erscheinen der Verwaltungsvorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht jetzt die Möglichkeit für Vorhaben der Gemeinden Fördermittelanträge zu stellen. In Abstimmung mit der Gemeinde Saal und dem Amtsvorsteher des Amtes Barth wurde über das Ingenieurbüro Voss & Muderack aus Marlow ein „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur,“ für den Bau des Radwanderweges Michaelsdorf-Neuendorf-Heide erarbeitet. Dieser hat folgenden Inhalt:

Bezeichnung: Radwanderweg Michaelsdorf – Neuendorf-Heide
(für den Abschnitt der sich auf dem Gemeindegebiet befindet)
als Teilstück des östlichen Backstein Rundweges

Beschreibung: Die Radwegetrasse hat insgesamt eine Länge von ca. 1,8 km.
Es ist eine Breite von 3,0 m vorgesehen (da Befahrung auch mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen).
Die Befestigung soll in Asphaltbauweise erfolgen.
Die Brutto-Baukosten belaufen sich auf 400.100,00 €.
Beantragte Fördermittel: 302.700,00 €,
Eigenmittel: 97.400,00 €,
Da das Bauvorhaben noch in 2008 begonnen werden soll,
die Gemeinden aber keine Mittel in den Haushalt eingestellt
haben, erfolgt die Antragstellung und Vorfinanzierung über

das Amt.

Antragsteller: Amt Barth, - Der Amtsvorsteher -

Die Gemeinden Fuhlendorf und Saal beauftragen den Amtsvorsteher des Amtes Barth mit der Beantragung der Fördermittel und der anschließenden Durchführung des oben genannten Vorhabens.

Alle mit dem Bauvorhaben im Zusammenhang stehenden Aufwendungen trägt zunächst das Amt und finanziert diese vor. Nach der Bereitstellung der Fördermittel und der Einstellung der Maßnahme in die Gemeindehaushalte 2009 übernehmen die Gemeinden

die gesamten angefallenen bzw. die noch anfallenden Kosten. Der Schlüssel für die Kostenteilung ergibt sich aus der auf dem Gemeindegebiet befindlichen Länge des Weges.

Die Gemeinden verpflichten sich nach Fertigstellung die Unterhaltung des Weges und der Anlagen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Weg nur in dem Umfang durch Schwerlastverkehr belastet wird, wie dies die Tragfähigkeit zulässt.

Soweit ein vorzeitiger Investitionsbeginn nicht genehmigt wird / wurde, erklären die Gemeinden, dass mit dem Bauvorhaben nicht begonnen wurde und nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird. Die Gemeinden schließen mit dem Amt hierzu eine Vereinbarung.

Der Bürgermeister stellt im Rahmen seiner Erläuterungen fest, dass mit diesem Wegebau ein langer Wunsch der Gemeinde Saal und Fuhlendorf in Erfüllung geht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf beschließt, den Amtsvorsteher des Amtes Barth mit der Beantragung der Fördermittel und der anschließenden Durchführung des Vorhabens „Radwanderweg Michaelsdorf – Neuendorf-Heide“ (für den Abschnitt der sich auf dem Gemeindegebiet befindet) als Teilstück des östlichen Backstein Rundweges, zu beauftragen. Alle mit dem Bauvorhaben im Zusammenhang stehenden Aufwendungen trägt zunächst das Amt und finanziert diese vor. Nach der Bereitstellung der Fördermittel und der Einstellung der Maßnahme in die Gemeindehaushalte 2009 übernehmen die Gemeinden die gesamten angefallenen bzw. die noch anfallenden Kosten.

Der Schlüssel für die Kostenteilung ergibt sich aus der auf dem Gemeindegebiet befindlichen Länge des Weges. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden beauftragt eine entsprechende Vereinbarung mit dem Amtsvorsteher des Amtes Barth, zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 **Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben der Bauherrin BKU Bauunternehmen
Dipl.-Ing. Katharina Unger GmbH
Vorlage: BA-BvH/F/061/2008**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherrin

BKU Bauunternehmen Dipl.-Ing. Katharina Unger GmbH

Mit Datum vom 21.08.2008 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Bauantrag der Bauherrin

BKU Bauunternehmen Dipl.-Ing. Katharina Unger GmbH, Böttcherstraße 16, 23966 Wismar.

Die Antragstellerin beabsichtigt in der Gemeinde Fuhlendorf, Gemarkung Bodstedt, Flur 2, Flurstück 285/5 das Bauvorhaben Errichtung eines Ferienhauses. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 33 BauGB im Gebiet des B-Plans Nr. 13 „Ferienhäuser an der Danckwardtstraße“ befindet.

Das Bauen im B-Plangebiet während des Planverfahren ist zulässig, wenn
1. die öffentliche Auslegung durchgeführt und die Träger öffentlicher Belange beteiligt worden sind,

2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des B-Planes nicht entgegensteht,

3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und

4. die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag werden die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Das Vorhaben ist gemäß § 33 Abs. 1 BauGB zulässig.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertreter über den derzeitigen Sachstand. Um diese Baumaßnahme durchzuführen ist von der Bauherrin der B-Plan entsprechend zu ändern. Der Verwaltung liegen diese Unterlagen aber noch nicht vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einverständnis zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben -

Errichtung eines Ferienhauses - der Bauherrin

BKU Bauunternehmen Dipl.-Ing. Katharina Unger GmbH Böttcherstraße 16, 23966 Wismar

für das Flurstück 285/5, Flur 2, Gemarkung Bodstedt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	9
davon anwesend:	8

Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 8
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 13 Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben des Bauherrn Sebastian Fehrensens (Fereinhaus mit 2 WE)
Vorlage: BA-BvH/F/054/2008**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn
Sebastian Fehrensens

Mit Datum vom 19.05.2008 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Antrag auf Bauvorbescheid des Bauherrn

Sebastian Fehrensens, Cospoth 2, 07745 Jena.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Fuhlendorf, Gemarkung Fuhlendorf, Flur 1, Flurstück 250/4 und 250/8 das Bauvorhaben Errichtung eines Ferienhauses mit 2 WE. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für das Bauvorhaben -

Errichtung eines Ferienhauses mit 2 WE - des Bauherrn

Sebastian Fehrensens, Cospoth 2, 07745 Jena

für das Flurstück 250/4 und 250/8, Flur 1, Gemarkung Fuhlendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 14 **Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben des Bauherrn Sebastian Fehrensens
(Errichtung von 2 Feriendoppelhäusern)
Vorlage: BA-BvH/F/055/2008**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn
Sebastian Fehrensens

Mit Datum vom 19.05.2008 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Antrag auf Bauvorbescheid des Bauherrn
Sebastian Fehrensens, Cospoth 2, 07745 Jena.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Fuhlendorf, Gemarkung Fuhlendorf, Flur 1, Flurstück 250/4 und 250/8 das Bauvorhaben Errichtung von 2 Feriendoppelhäusern. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für das Bauvorhaben -

Errichtung von 2 Feriendoppelhäusern - des Bauherrn

Sebastian Fehrensens, Cospoth 2, 07745 Jena

für das Flurstück 250/4 und 250/8, Flur 1, Gemarkung Fuhlendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 15 **Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben des Bauherrn Norbert Kratzmann
Vorlage: BA-BvH/F/056/2008**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn
Norbert Kratzmann

Mit Datum vom 02.06.2008 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Bauantrag des Bauherrn

Norbert Kratzmann, Rotdornweg 3, 27404 Zeven.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Fuhlendorf, Gemarkung Bodstedt, Flur 2, Flurstück 170/1 das Bauvorhaben Errichtung eines Wohnhauses. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Errichtung eines Wohnhauses** - des Bauherrn

Norbert Kratzmann, Rotdornweg 3, 27404 Zeven

für das Flurstück 170/1, Flur 2, Gemarkung Bodstedt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 16 **Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben der Bauherren Dr. Wilfried und Christa Hanisch**
Vorlage: BA-BvH/F/057/2008

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherren
Dr. Wilfried und Christa Hanisch

Mit Datum vom 05.06.2008 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Bauantrag der

Bauherren

Dr. Wilfried und Christa Hanisch, Wiesenweg 15, 18356 Fuhlendorf, OT Gut Glück.

Die Antragsteller beabsichtigen in der Gemeinde Fuhlendorf, Gemarkung Bodstedt, Flur 2, Flurstück 217/5 und 217/9 das Bauvorhaben Nutzungsänderung eines Mehrzweckgebäudes zum Wohnhaus.

Das beantragte Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB), da es weder im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen ist. Die Grenze zwischen Innenbereich und Außenbereich liegt immer an der letzten vorhandenen Gebäudeseite gegenüber der offenen Landschaft, Wald, Wiesen oder öffentlichen Grünflächen. Außenbereich sind auch größere Flächen innerhalb von Ortslagen, die nicht bebaut sind (sog. Außenbereich im Innenbereich).

Da das im Außenbereich beantragte Vorhaben nicht den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB zuzurechnen ist, ist das Vorhaben nicht zulässig.

Der Bürgermeister mahnt an, dass künftig auf die richtige Schreibweise des Ortsteiles „Gutglück“ zu achten ist.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Nutzungsänderung eines Mehrzweckgebäudes zum Wohnhaus** - der Bauherren

Dr. Wilfried Hanisch und Christa Hanisch, Wiesenweg 15, 18356 Fuhlendorf, OT Gutglück für das Flurstück 217/5 und 217/9, Flur 2, Gemarkung Bodstedt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 17 Stellungnahme zum Vorhaben des Bauherrn Carsten Koß Vorlage: BA-BvH/F/058/2008

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn
Carsten Koß

Mit Datum vom 03.07.2008 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Antrag auf Bauvorbescheid des Bauherrn

Carsten Koß, Homannring 26, 21037 Hamburg

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Fuhlendorf, Gemarkung Fuhlendorf, Flur 1, Flurstück 175/1 und 175/2 das Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienhauses. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Bauvorbescheid für das Bauvorhaben - **Errichtung eines Einfamilienhauses** - des Bauherrn

Carsten Koß, Homannring 26 , 21037 Hamburg

für das Flurstück 175/1 und 175/2, Flur 1, Gemarkung Fuhlendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 18 Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben der Bauherrin Bettina Böttche Vorlage: BA-BvH/F/048/2008

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherrin
Bettina Böttche

Mit Datum vom 13.03.2008 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Bauantrag der Bauherrin

Bettina Böttche Dorfstraße 22, 18356 Fuhlendorf.

Die Antragstellerin beabsichtigt in der Gemeinde Fuhlendorf, Gemarkung Fuhlendorf, Flur 1, Flurstück 58/1 das Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Er-

schließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Hinweis: Für das Vorhaben wurde bereits ein Bauvorbescheid Nr. 0075/07 vom 04.12.2007 erteilt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Bauantrag für das Bauvorhaben -

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses - der Bauherrin

Bettina Böttche Dorfstraße 22, 18356 Fuhlendorf

für das Flurstück 58/1, Flur 1, Gemarkung Fuhlendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr E. Will nimmt an der Beratung sowie Beschlussfassung zum folgenden Tagesordnungspunkt nicht teil.

zu 19 Nutzungsänderung eines Teils einer Gerätehalle in einen Schlachtraum Vorlage: BA-BvH/F/069/2008

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn

Stephan Will

Mit Datum vom 22.09.2008 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Bauantrag des Bauherrn

Stephan Will, Dorfstraße 50, 18356 Fuhlendorf.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Fuhlendorf, Gemarkung Fuhlendorf, Flur 1, Flurstück 180/7 das Bauvorhaben Nutzungsänderung eines Teils einer Gerätehalle in einen Schlachtraum.

Das beantragte Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB), da es weder im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen ist. Die Grenze zwischen Innenbereich und Außenbereich liegt immer an der letzten vorhandenen Gebäudeseite gegenüber der offenen Landschaft, Wald, Wiesen oder öffentlichen Grünflächen. Außenbereich sind auch größere Flächen innerhalb von

Ortslagen, die nicht bebaut sind (sog. Außenbereich im Innenbereich).
Gemäß § 35 Abs.2 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, die Erschließung ist gesichert.
Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben -
Nutzungsänderung eines Teils einer Gerätehalle in einen Schlachtraum -
des Bauherrn

Stephan Will, Dorfstraße 50, 18356 Fuhlendorf

für das Flurstück 180/7, Flur 1, Gemarkung Fuhlendorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 21 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden

Der Bürgermeister stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt die im nichtöffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung gefassten Beschlüsse bekannt.

zu 22 Schließung der Sitzung

Die Sitzung wird durch den Bürgermeister um 21:00 Uhr geschlossen.

Datum und Unterschrift Bürgermeister

Datum und Unterschrift Protokollant